



INTERSTUHL CUP



Generalausschreibung INTERSTUHL CUP 2020 des Radsportbezirk Schwarzwald-Zollern e.V. Neufassung für Restserie

Unter dem Patronat der Hauptsponsoren INTERSTUHL BÜROMÖBEL und KERN & SOHN INDUSTRIEWAAGEN, sowie den Co-Sponsoren **R+V, Linder, Erdinger, Imnauer Mineralquellen, Schneider Sportswear und Albstadtwerke** führt der Radsportbezirk Schwarzwald-Zollern e.V. im Jahre 2020 die Radrennsportserie um den Interstuhl Cup durch. Der Interstuhl Cup ist eine Rennserie mit Tageswertungen, sowie einer durchlaufenden Gesamt- und Vereinswertung. Bei den einzelnen Wettbewerben sind die lizenzierten Radsportler in 4 Alters- und Leistungsblöcke eingeteilt.

Für die Teilnahme an dieser Rennserie sind die Sportordnung (SpO), die Wettkampfbestimmungen Straße (WB Straße) und diese Generalausschreibung zum INTERSTUHL CUP 2020 maßgebend. Die Generalausschreibung vervollständigt die allgemeinen Bestimmungen des BDR. In allen Fällen, in denen dieses Reglement von den Bestimmungen der Sportordnung und/oder von den entsprechenden Regelungen der WB Straße abweicht, ist dieses Reglement maßgebend. Mit der Meldung erkennen alle teilnehmenden Sportler, die sportlichen Leiter und die Eltern der jugendlichen Teilnehmer dieses Reglement an.

Selbstverpflichtung der Sportler:

Bei den einzelnen Etappen werfen die Sportler die Umverpackungen ihrer Riegel und Gel nicht auf die Strecke, sondern nach dem Rennen in die bei Start und Ziel bereitstehende Abfalltonne.

Die Austragung der Rest-Serie ist allerdings nur unter strengen Auflagen und der Einhaltung der „Verhaltens- und Hygieneregeln“ zum Schutze der Ausbreitung des Corona-Virus möglich.

Wir bitten alle Teilnehmer und Zuschauer, diese einzuhalten.

Personen welche sich nicht explizit an diese Regeln halten, werden vom laufenden und den noch verbleibenden Wettbewerben ausgeschlossen.

Das entrichtete Nenngeld wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.



INTERSTUHL CUP



1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahme- und Durchführungsvoraussetzungen:

Die Corona – Verordnung des Landes Baden-Württemberg und die Corona – Verordnung Sport sind vollumfänglich zu erfüllen (siehe Punkt 17 der GA)

1.1 Serien-Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind alle lizenzierten Radsportler/innen, der Klassen Elite-Amateure, Amateure, Masters 2, Masters 3, Masters 4, Elite/Frauen, Masters/Frauen, Junioren, Juniorinnen, Jugend/m-w und Schüler/m-w (alle Altersklassen) welche in Besitz einer gültigen Lizenz des BDR sind. Weiterhin lizenzierte Radsportler/innen Sportler der IBRMV-Mitgliedsverbände (kleiner Grenzverkehr), welche sich als Serienteilnehmer angemeldet haben und in die Startliste aufgenommen wurden. Des Weiteren werden nach Möglichkeit, um die Startlisten aufzufüllen, zusätzliche Sportler aufgenommen welche beim ersten Nennschluss (15.03.2020) noch keine Nennung abgegeben haben (Bei einem zu hohen Meldeergebnis haben die Fahrer aus dem Radsportbezirk Schwarzwald Zollern e.V. und der ausrichtenden Vereine Vorrang bei der Aufnahme in die Startliste.)

2. Wettbewerbe

Der INTERSTUHL CUP 2020 besteht aus 5 zusammenhängenden Straßenwettbewerben, dabei sind folgende Alters- und Leistungskategorien in den entsprechenden Wettbewerben melde- und startberechtigt:

2.1 FSJ:

Für die Kategorien Master 4, Masters 3 (BDR-Rangliste 2019 ab Rang 361 abwärts) Elite/Frauen, Masters/Frauen und Juniorinnen.

Es erfolgt bei den Etappen ein gemeinsamer Start und gemeinsame Overall INTERSTUHL CUP Tages-Wertung.

Für die oben genannten fünf Kategorien erfolgt eine separate Jahreswertung.

Die Erstellung der Tagesergebnisse für das rad-net erfolgt nur für die Kategorien 4.23, 4.9, 4.25 und 4.11.

Renndistanz 40-50 km; Renndauer ca. 1:45 Std (außer beim Bergrennen).

Alle Starter werden in die Gesamtwertung übernommen.

2.2 Schüler-Rennen:

Für Schüler/innen aller Altersklassen U11, U13, U15 und U17 weiblich.

Nachwuchsfahrerinnen U15 starten grundsätzlich in der Altersklasse U15 männlich,

Nachwuchsfahrerinnen U13 starten grundsätzlich in der Altersklasse U13 männlich.

Es erfolgen bei den Etappen ein gemeinsamer Start und eine getrennte Tages-Wertung. Für die oben genannten Kategorien erfolgt eine separate Jahreswertung.

Die Erstellung der Tagesergebnisse erfolgt nur für die Kategorien 4.14, 4.16 und 4.18.

Renndistanz ca 20 km; Renndauer ca. 0:30 - 0:40 Std

Alle Starter werden in die Gesamtwertung übernommen.



INTERSTUHL CUP



2.3 Kleines Finale:

Für die Kategorien: Masters 2, Masters 3 (BDR-Rangliste 2019 bis Rang 360) und Jugend.
Es erfolgt bei den Etappen ein gemeinsamer Start und gemeinsame Overall INTERSTUHL CUP Tages-Wertung.

Für die oben genannten drei Kategorien erfolgt eine separate Jahreswertung.

Die Erstellung der Tagesergebnisse für das rad-net erfolgt für die Kategorien 4.12, 4.21 und 4.22.

Renndistanz ca. 50 – 60 km; Renndauer ca. 1:45 Std (außer beim Bergrennen).

Alle Starter werden in die Gesamtwertung übernommen.

2.4 Großes Finale

Für die Kategorien: Elite; Amateure und Junioren

Es erfolgt bei den Etappen ein gemeinsamer Start und gemeinsame Overall INTERSTUHL CUP Tages-Wertung. Masters 2/3 starten gemäß den BDR-Regelungen bei den Elite-Amateuren und werden auch in dieser Leistungsklasse gewertet.

Der sportliche Leiter kann bei Rundstreckenrennen Fahrern der Klasse Junioren und Amateuren eine Vorgabe vor der Elite-Amateuren gewähren.

Für die Kategorien Elite-Amateure und Junioren erfolgt eine separate Jahreswertung.

Die Erstellung der Tagesergebnisse für das rad-net erfolgt nur für die Kategorie 4.4; 4.5; 4.10

Renndistanz ca. 60-70 km; Renndauer ca. 2 -2,5 Std. (außer beim Bergrennen)

Alle Starter werden in die Gesamtwertung übernommen.

3. Trikotbestimmungen:

Grundsätzlich tragen die Sportler eines Vereins innerhalb der gleichen Altersklasse oder Leistungsklasse ein einheitliches Trikot.

Ausnahmen bezüglich Zeitfahranzügen: Beim Zeitfahren kann das KK bei Anmeldung bis 1 Std. vor dem Start Zeitfahranzüge, welche nicht den Trikotangaben entsprechen genehmigen.

Das Tragen von Sportkleidung einer BDR-Renngemeinschaft/ Bundesligamannschaft oder Regionalauswahl ist zulässig, wenn die Sportler auch von der RG gemeldet worden sind.

Prinzipiell haben die INTERSTUHL CUP-Ehrentrikots Vorrang vor den Trikots der Vereine und Mannschaften. Es ist Pflicht, die INTERSTUHL CUP-Ehrentrikots bei der Siegerehrung bzw. als Spitzenreitertrikot in unveränderter Form und sichtbar zu tragen.

Die aktuellen 2020-er-Trikots der Einzelstarter, Vereine und Mannschaften müssen mit der Anmeldung zum ISC (im pdf. oder jpg-Format) zugesandt werden. Diese werden auf der ISC-Homepage veröffentlicht.

4. Materialbestimmungen

Es gelten die Materialbestimmungen der UCI und des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR)

Es werden bei den Etappen stichprobenmäßig Kontrollen (wiegen, messen, ...) der Räder durchgeführt.

Bei nicht regelkonformem Material wird der Sportler zum laufenden Tageswettbewerb nicht zugelassen bzw. aus der Tageswertung ausgeschlossen.

Die Materialbestimmungen für das Zeitfahren werden in der Etappenausschreibung bekanntgegeben.

5. Wertungsbestimmungen

Bei jeder Etappe erhalten die Serien- und Tages-Teilnehmer INTERSTUHL CUP-Punkte für die Jahreswertung. Die Punkte-Schemata sind unter Punkt 15 aufgeführt.

Anhand der INTERSTUHL CUP-Punkte wird in allen Wettbewerben die Overall-Spitzenreiterwertung erstellt



INTERSTUHL CUP



5.1 Etappen-Einzelwertung bei den einzelnen Wettbewerben

5.1.1 FSJ

Der/die Sportler/in mit der höchsten Overall Interstuhl-Cup-Punktesumme erhält nach der jeweiligen Etappe das INTERSTUHL CUP-Leadertrikot. Bei Punktegleichheit entscheidet die bessere Platzierung im jüngsten Wettbewerb. Der/die Spitzenreiter/in trägt das INTERSTUHL CUP-Leadertrikot bei der nächsten Etappe. Das Tragen dieses Trikots ist mit einer Prämie dotiert.

5.1.2 Schülerrennen

In jeder Schülerklasse erhalten die Tagessieger einen **Siegerwimpel**. Männliche Schüler und weibliche Schülerinnen werden hier gleichberechtigt klassiert, ein Leadertrikot für die Gesamtwertung wird in diesem Wettbewerb nicht ausgefahren

5.1.3 Kleines Finale

Der Fahrer mit der höchsten Interstuhl-Cup-Punktesumme erhält nach der jeweiligen Etappe das KERN-Leadertrikot. Bei Punktegleichheit entscheidet die bessere Platzierung im jüngsten Wettbewerb. Der Spitzenreiter trägt das KERN-Leadertrikot bei der nächsten Etappe. Das Tragen dieses Trikots ist mit einer Prämie dotiert.

5.1.4 Großes Finale

Der Fahrer mit der höchsten Interstuhl-Cup-Punktesumme erhält nach der jeweiligen Etappe das INTERSTUHL CUP-Leadertrikot. Bei Punktegleichheit entscheidet die bessere Platzierung im jüngsten Wettbewerb. Der Spitzenreiter trägt das INTERSTUHL CUP-Leadertrikot bei der nächsten Etappe. Das Tragen dieses Trikots ist mit einer Prämie dotiert.

5.2 Jahres-Gesamtwertungen

5.2.1 INTERSTUHL CUP Jahres-Einzelwertung

Alle Sportler welche an mindestens einer Etappe punkten, werden in der Jahres-Gesamt-Einzelwertung erfasst. Die Einzelwertung ergibt sich aus der Addition der im jeweiligen Rennen gewonnenen ISC-Punkte, plus der Punkte aus der Sprintwertung. INTERSTUHL CUP-Sieger/in der jeweiligen Klasse wird der Fahrer/die Fahrerinnen mit der höchsten Cup-Punktesumme aus allen Etappen.

Jeder Sportler, der bei einer INTERSTUHL CUP Etappe welche sein lizenzgebender Verein ausrichtet, aus organisatorischen Gründen (Einbindung in die Etappen-Organisation und Etappendurchführung) nicht teilnehmen kann, erhält für dieses Rennen einen Bonus von 10 Punkten gutgeschrieben. Ausgenommen hiervon sind die Anfängerrennen. Bei Punktegleichheit entscheidet die bessere Tagesplatzierung bei der Finaletappe.

5.2.2 INTERSTUHL CUP Vereinswertung

Nach Abschluss jeder Etappe werden von den teilnehmenden Vereinen die bis zu 6 punktebesten Fahrer/innen der Overall-Wertung aus den Wettbewerben FSJ, dem Kleinen- und dem Grossen Finale ermittelt und deren jeweilige ISC-Punkte addiert.

Zusätzlich kommen alle Punkte aus den Schülerwettbewerben in die Vereinswertung.

Der Verein mit der größten Punktesumme nach allen Etappen gewinnt den INTERSTUHL CUP - Vereins-Pokal. Bei Punktegleichheit entscheidet der/die punktehöchste/r Einzelfahrer/in.



INTERSTUHL CUP



5.3 Zeitfahren / Bergzeitfahren

Für diese Wettbewerbe haben die Serien-Teilnehmer gemäß der Etappenausschreibung eine zusätzliche separate Startzusage abzugeben (damit eine Startliste erstellt werden kann). Es besteht dann bei Abgabe der Startzusage auch die Startpflicht. Sollte nach der Startzusage ein Serien-Teilnehmer nicht starten können und sich nicht spätestens am Tag vor dem Rennen bis 12 Uhr per Mail abgemeldet haben, werden ihm 15 Punkte im Gesamtergebnis wegen nicht Wahrnehmen der Startzusage abgezogen.

5.4 Kriteriums-Wertungen

Bei Kriterien erhalten die Sportler auf den Plätzen 1–4 bei der jeweiligen Wertung 5-3-2-1 Punkte und bei der Schlusswertung 10-6-4-2 Punkte. Die Anzahl der Wertung wird in der Etappenausschreibung bekannt gegeben.

5.5 Sprint-Wertungen

In den Wettbewerben FSJ, dem Kleinen- und dem Großen Finale werden zusätzliche Sprintwertungen ausgefahren. (Keine Sprintwertung beim Bergrennen und beim Zeitfahren.) In jeder Wertungsabnahme werden 3-2-1 Sprintpunkte vergeben.

Die acht besten Fahrer dieser Sprintwertung erhalten 10-8-6-5-4-3-2-1 Punkte, welche in die Tageswertung, die Spitzenreiterwertung und die Jahres-Gesamtwertung einfließen. Die Wertungsrunden werden vor dem Rennen durch Aushang am Infoboard (bei der Startnummernausgabe) bekannt gegeben, sowie durch den sportlichen Leiter angesagt und im Rennen eingeläutet

5.5.1 FSJ

2 Wertungen,

5.5.2 Kleines Finale

3 Wertungen

5.5.3 Großes Finale

4 Wertungen

6. Ehrengaben und Preise

6.1 Etappen

6.1.1 FSJ

Siegerschleife für den/die Overall-Tagessieger/in. Blumen für Rang 1 bis 3 der Tageswertung Master 3&4 und Frauen. Blumen für das INTERSTUHL CUP-Leadertrikot.

Der Tagessieger bei der jeweiligen Etappe trägt bei der Siegerehrung das ERDINGER-Trikot. Die beste Fahrerinnen bei der jeweiligen Etappe trägt bei der Siegerehrung das ALBSTADTWERKE-Trikot.

Etappenpreise für Platz 1-12 Masters 3/4 und für Platz 1-5 Frauen.

6.1.2 Kleines Finale

Siegerschleife für den Overall-Tagessieger. Blumen für Rang 1 bis 3 der Tageswertung Amateure, Master 2, Master 3 und Jugend. Blumen für das KERN-Leadertrikot.

Der Tagessieger bei der jeweiligen Etappe trägt bei der Siegerehrung das LINDER-Trikot

Der Tagesbeste in der Sprintwertung trägt bei der Siegerehrung das SCHNEIDER-SPORTSWEAR-Sprinttrikot und gewinnt eine Zusatzprämie von 15 Euro.

Etappenpreise für Platz 1-12 Master 2/3 und für Platz 1-3 Jugend.



INTERSTUHL CUP



6.1.3 Schüler-Rennen

Siegerwimpel für die Tagessieger der Klassen U11, U13, U15 und U17 weiblich.
Blumen für Rang 1 bis 3 der Tageswertung (je Klasse). Etappenpreise für Platz 1-5 je Klasse.

6.1.4 Großes Finale

Siegerschleife für den Overall-Tagessieger. Blumen für Rang 1 bis 3 der Tageswertung Elite-Amateur, sowie den besten Junior und für den Tagessieger im R+V-Sprinttrikot.
Blumen für das INTERSTUHL CUP-Leadertrikot
Die Tagessieger bei der jeweiligen Etappe trägt bei der Siegerehrung das IMNAUER-MINERALQUELLEN-Trikot.
Der Tagesbeste in der Sprintwertung trägt bei der Siegerehrung das R+V-Sprinttrikot und gewinnt eine Zusatzprämie von 15 Euro.
Etappenpreise für Platz 1-12 Elite-Amateure, für Platz 1-5 Amateure und für Platz 1-3 Junioren.

Die Siegerschleifen in allen Rennen werden aus organisatorischen Gründen bei der Gesamtjahressiegerehrung überreicht

6.2 Gesamtwertung

Die nachfolgend genannten Jahres-Pokal- und Medaillen-Ehrungen finden statt, wenn mindestens 3 Teilnehmer/innen in der entsprechenden Kategorie erfasst sind.

6.2.1 FSJ

Sieger/in-Pokal und Medaillen für Platz 2 und 3 (Silber und Bronze) in den 5 Kategorien: Master 3, Master 4, Elite/Frauen, Masters/Frauen und Juniorinnen.

6.2.2 Schüler Rennen

Sieger/in-Pokal und Medaillen für Platz 2 und 3 (Silber und Bronze) in den 7 Kategorien: U 11, U 13, U 15 jeweils männlich und weiblich sowie U-17 Jugend weiblich. Sollten in einer Klasse weniger als drei Sportler in der Wertung sein, wird der Pokal durch eine Medaille ersetzt.

6.2.3 Kleines Finale

Sieger-Pokal und Medaillen für Platz 2 und 3 (Silber und Bronze) in den 4 Kategorien: Master 2, Master 3 und Jugend.

6.2.4 Großes Finale

Sieger-Pokal Medaillen für Platz 2 und 3 (Silber und Bronze) in den 2 Kategorien: Elite-Amateure, Amateure und Junioren.
Zusätzlicher Pokal für den Jahressieger der R+V Sprintwertung.

6.2.5 INTERSTUHL CUP-Vereinswertung:

Pokal des Radsport Bezirk Schwarzwald Zollern dotiert mit 500 Euro, weitere Preise für die Vereine ab Platz 2 -10 (nach Beteiligung).

6.2.6 INTERSTUHL BÜROMÖBEL Sonderpreis

Bei der Jahressiegerehrung wird aus den Wettbewerben FSJ, Kleines Finale und Großes Finale unter den Fahrer/innen mit der höchsten Anzahl an Starts ein hochwertiger Bürostuhl im Wert von € 600,- ausgelost.

Bei der Jahressiegerehrung wird aus den Wettbewerben Schüler U 11, U 13 und U 15 unter den Fahrer/innen mit der höchsten Anzahl an Starts ein hochwertiger UP-Sitz im Wert von € 130,- ausgelost.



INTERSTUHL CUP



7. Defekte und Stürze

Gilt nur für Wettbewerbe mit einer Rundenlänge von max. 2000m:

Es werden bei nachgewiesenem Sturz oder Defekt (Meldung und Zustimmung beim Kampfgericht vorausgesetzt) bei Runden bis 1000 Meter einmalig 2 Runden, darüber 1 Runde vergütet (benötigt ein Fahrer zur Defektbehebung länger als die angegebenen Runden, werden ihm die Differenzrunden als Verlustrunden angerechnet).

8. Startnummern und Transponder

Jeder Serienteilnehmer erhält eine feste Startnummer zugeteilt. Aus Pandemiegründen werden diese immer beim ersten Start/Teilnahme eines Fahrers ausgegeben, dieser ist verpflichtet die Nummer bei jedem Rennen zu tragen, ohne Startnummer wird dem Sportler ein Start untersagt.

Eine Ersatznummer wird nicht ausgegeben!!!

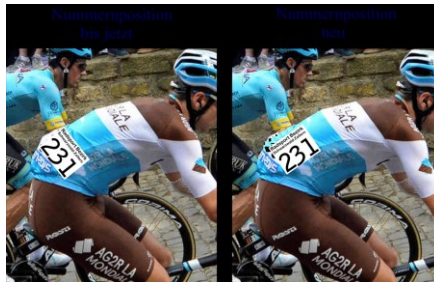
Bitte beachten:

Ohne Lizenzvorlage wird bei der Nummernausgabe keine Startnummer ausgegeben.

Liegt keine Lizenz vor ist dies sofort dem VKK zu melden.

Ausgabeschluss der Nummernausgabe ist 20 min vor dem jeweiligen Rennstart.

Startnummern sind auf der Seite des Jurywagens von der ersten Runde an deutlich sichtbar und nicht modifiziert zu befestigen. Die Sicherheitsnadeln hierzu hat jeder Fahrer selbst mitzubringen. Ein einschieben in sogenannte Nummerntaschen oder Klarsichtfolien an Trikots ist nicht zulässig.



Begründung: Tests haben gezeigt, dass mit der neuen Nummernpositionierung die Nummer besser von den Kampfrichtern und den Kameras gelesen werden kann.

9. Einsprüche zum Ergebnis

9.1 Einsprüche zum Tagesergebnis

Für Einsprüche gelten die Regelungen der BDR-Sportordnung.

Ausnahme hiervon: Einsprüche die sich ausschließlich auf das formale Tagesergebnis beziehen sind bis 60 Min. nach Bekanntgabe des Ergebnisses in schriftlicher Form mit Begründung beim VKK einzulegen. Die Gebühr entfällt hierbei.

9.2 Einsprüche zu Gesamtergebnis und Gesamtwertungen

Diese können bis spätestens 24 Stunden nach Veröffentlichung im Internet unter www.interstuhl-cup.de beim Sportlichen Leiter unter Email krueger.siggi@t-online.de eingelegt werden. Einsprüche nach den Fristen unter 9.1 und 9.2 oder in anderer Form (insbesondere per Zuruf) werden nicht bearbeitet.



INTERSTUHL CUP



10. Anmeldung und Gebühren

10.1 Serien-Teilnehmer:

Die Serien-Anmeldung der Fahrer/innen oder Mannschaften erfolgen über den jeweiligen Verein

bzw. die jeweilige Mannschaft geschlossen an den sportlichen Leiter Siggie Krüger.

Email: krueger.siggie@t-online.de

Die Nennungen werden nur per Email und nur auf dem vollständig ausgefüllten und unveränderten offiziellen Meldeformular als Excel-Datei angenommen. Download des Formulars unter:

www.interstuhl-cup.de/Infothek/2020/Anmelden

Bitte die Anmerkungen auf dem Meldeformular beachten.

Die Fahrer/innen werden von ihrem Verein bzw. ihrer Mannschaft bei der Serien-Anmeldung genannt und müssen sich mit Ausnahme vom Zeitfahren nicht mehr extra anmelden.

Bei Zeitfahren muss zur Erstellung der exakten Startliste eine zusätzliche verbindliche Startzusage abgegeben werden (Die Fristen sind in der entsprechenden Tagesausschreibung vermerkt).

Bewertung der Doppelmeldung:

Sollte ein Serienteilnehmer bei einer der Etappen nicht starten, gilt dieser automatisch als abgemeldet. Es ist keine zusätzliche Abmeldung nötig. Bei einer Anmeldung zu einem anderen Rennen entsteht daher keine Doppelmeldung. Ausgenommen hiervon sind die Zeitfahrwettbewerbe, für die ja eine verbindliche Startzusage abzugeben ist.

10.3. Nennelder

Für Serien-Teilnehmer:

- **für Männer / Senioren / Frauen € 145.-je Fahrer/in.**
(dies entspricht einem Tagesnenngeld in Höhe von € 12,08)
- **für Junioren/Innen € 100.- je Fahrer/in.**
- **für Jugend männlich € 50.- je Fahrer**
- **für Schüler € 3.- und Jugend weiblich.€ 4.-**
- Schüler und Jugend weiblich entrichten das Nenngeld für die kompletten Rennen bei ihrem ersten Start an der Nummernausgabe.
- Bitte das Nenngeld € 15.-/€20.- passend bereit halten (wir möchten die Infektionsgefahr so gering wie möglich halten)

Die Nennelder der Serien-Teilnehmer sind mit der Anmeldung auf das Konto des **Radsportbezirk Schwarzwald-Zollern e.V.** zu überweisen:

IBAN: DE87 6429 1420 0068 7130 02

BIC: GENODES1VDL zu entrichten.

10.4 Nennschluss

31.07.2020 neu

Die Starterliste aller Serienteilnehmer/innen 2020 wird am **08.08.2020 neu** veröffentlicht unter:

www.interstuhl-cup.de/Infothek/2020/Startlisten.



INTERSTUHL CUP



10.5 Datenerhebung

Folgendes Formular bitte auf der Homepage herunterladen

Dieses Formblatt ist vor jeder Etappe erneut ausgefüllt abzugeben.

Formblatt zur Erklärung der Symptomfreiheit									
Hiermit erkläre ich, dass ich zum Zeitpunkt unten aufgeführten Wettbewerbs im Rahmen des Interstuhl Cup 2020									
Ich fühle mich gesund und leide nicht unter akuten Atemwegsbeschwerden oder unspezifischen Allgemeinsymptomen wie Fieber, Abgeschlagenheit und Schwäche.									
Ich hatte in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt mit einer positiv getesteten Person des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2).									
Ich habe mich in den letzten 14 Tagen nicht in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten									
Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Angaben wahr und richtig sind. Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheitssituation haben können.									
Wettbewerb:									
Ort:									
Lfd.Nr.:	Name	Vorname	Festnetz	Mobil	email				
Adresse									
Datum/Unterschrift									
<p>Alle Teilnehmer (Sportler, Trainer/Betreuer, Helfer, Kommissäre) sind mit Name, Vorname, Wohnanschrift und Telefon-Nr. zu erfassen. Damit verpflichten sich alle aufgeführten Personen, dass sie die vorgegebenen Verhaltens- und Hygieneregeln zur Kenntnis genommen haben und anerkennen. Zutritt zum Innenraum erhalten nur Personen, welche das Formular ausgefüllt und unterschrieben haben. Die Daten werden 4 Wochen aufbewahrt und danach vernichtet. Bei Zuwiderhandlung ist die Veranstaltung umgehend zu verlassen ! Veranstaltung und Ausrichter weisen auf die Einhaltung die Hygienevorschriften hin. Deren Einhaltung obliegt bei Jedem selbst. Durch die Unterschrift wird unter gesundheitlichen Aspekten auf alle Schadenersatz-ansprüche gegenüber dem Veranstalter/Ausrichter verzichtet. Nicht eingeschlossen sind Schadenersatzansprüche, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen.</p>									

Ohne Abgabe dieses Formblattes, gibt es keine Startmöglichkeit.

11. Trikot- und Zusatzprämien:

11.1 Trikot

Die Gesamt-Spitzenreiter im FSJ, im Kleinen Finale und im Großen Finale erhalten jeweils € 15.- (jedoch nur beim sichtbaren Tragen des KERN-oder INTERSTUHL-Leadertrikots bei der entsprechenden Etappe).

Für die Jahres-Gesamt-R+V-Sprintwertung erhalten die 6 Besten zusätzliche Barpreise.



INTERSTUHL CUP



13. Organisation und Sportliche Aufsicht

Radsportbezirk Schwarzwald-Zollern e.V.

Siggi Krüger, Fachwart Radrennsport, Kamprichter-Obmann und Sportlicher Leiter

Start-Ziel-Technik und Etappen-Ergebnisdienst/Ausdruck/Veröffentlichung (passives Transpondersystem, Video-Zielerfassung)

Ligne d'arrivée, Siggi Krüger

Ergebniserstellung/Tagesergebnis

VKK/KK

Gesamtwertungstabellen-Ergebnisdienst

Thomas Halter

Sportliche Aufsicht gem. BDR SpO

Ulrich Bock, WRSV Präsidium und Vorsitzender der Fachkommission Rennsport



INTERSTUHL CUP



14. Etappenübersicht 2020

Etappe	Datum	Rennen	Ort	Schüler	FSJ	Kleines Finale	Großes Finale
1	29.08.	BR / EZ	Wildberg	X	X	X	X
2	06.09.	KR	Messstetten?	X	X	X	X
	13.09.						
3	11.10.	RR	Bodelshausen	X	X	X	X
4	18.10.	KR	Geislingen	X	X	X	X
5	25.10.	KR	Ottenbach	X	X	X	X
				5	5	5	5

Alle Termine vorausgesetzt der behördlichen Genehmigungen !!!!

Terminverschiebungen können aus behördlichen Gründen vorkommen, diese werden dann zeitnah auf der Homepage bekannt gegeben.



INTERSTUHL CUP



15. INTERSTUHL CUP Punkteschema

(In Klammern: Punkteschema beim Finalrennen)

	U11/U13/U15 je Altersklasse	FSJ	Kleines Finale	Großes Finale
1. Platz	10	30	30	30
2. Platz	8	27	27	27
3. Platz	6	24	24	24
4. Platz	5	22	22	22
5. Platz	5	20	20	20
6. Platz	4	20	20	20
7. Platz	4	18	18	18
8. Platz	3	18	18	18
9. Platz	3	16	16	16
10. Platz	3	16	16	16
11. Platz		14	14	14
12. Platz		14	14	14
13. Platz		12	12	12
14. Platz		12	12	12
15. Platz		12	12	12
Ungeachtet der Tagesplatzierung erhalten ab Platz 16				
... alle Fahrer ohne Rundenrückstand auf das Hauptfeld		10	10	10
... alle Fahrer mit 1 Runde Rückstand auf das Hauptfeld	2	5	5	5
... alle Fahrer mit 2 und mehr Runden Rückstand auf das Hauptfeld	1	3	3	3
Weitergehende Vergabe von Punkten				
Fahrer, die durch Sturz oder mehrmaligen Materialwechsel oder sonstigen Defekten z.B. defekter Rahmen gezwungen sind, das Rennen aufzugeben	1	4	4	4
Bei Herausnahme aus dem Rennen durch den WA	1	2	2	2
Bei Aufgabe und Abmeldung beim Kampfgericht	1	1	1	1
Bei Aufgabe ohne Abmeldung beim Kampfgericht	0	0	0	0



INTERSTUHL CUP



15.1 Punkteschema für das Einzelzeitfahren

Platz	Schüler	FSJ	Kleines Finale	Großes Finale
1	10	30	30	30
2	8	27	27	27
3	6	24	24	24
4	5	22	22	22
5	5	20	20	20
6	4	20	20	20
7	4	18	18	18
8	3	18	18	18
9	3	16	16	16
10	3	16	16	16
bis 1 Min.nach Platz 10	2	14	14	14
Ab 1 Min.bis 2 Min auf Platz 10	1	10	10	10
über 2 Min auf Platz 10	1	8	8	8

16. Tagespreisgelder bei den Etappen:

Beträge in Euro	Schüler			FSJ		Kleines Finale		Großes Finale		
	U11	U13	U15	Master 3&4	Frauen	Master 2/3	Jugend	Elite	Amateure	Junioren
1. Platz	10	10	10	30	25	35	20	60	25	20
2. Platz	8	8	8	25	20	25	15	50	20	15
3. Platz	7	7	7	20	15	20	10	40	15	10
4. Platz	5	5	5	15	10	15		35	10	
5. Platz	5	5	5	15	10	15		30	10	
6. Platz				10		10		25		
7. Platz				10		10		20		
8. Platz				10		10		20		
9. Platz				5		5		15		
10. Platz				5		5		15		
11. Platz				5		5		10		
12. Platz				5		5		10		
Summe	35/5	35/5	35/5	155/12	80/5	155/12	45/3	330/12	80/5	45/3

Alle Preisgelder werden nach Serienabschluss auf die Vereinskontoen überwiesen.



INTERSTUHL CUP



17. Corona-Verordnung

17.1 Neue Corona-Verordnung Sport ab 1. Juli

Ab dem 1. Juli werden die drei aktuellen Corona-Verordnungen im Bereich Sport in einer neuen Corona-Verordnung Sport zusammengeführt. Die neuen Regelungen sind deutlich übersichtlicher und verständlicher. Sie enthalten weitere Lockerungen für den Breitensport.

Zum Sport gibt es derzeit drei Verordnungen in Baden-Württemberg. Dies sind die Corona-Verordnungen zum Profi- und Spitzensport, zu Sportwettkämpfen und zu Sportstätten. Für die Zeit ab dem 1. Juli 2020 werden diese Bereiche in einer neuen [Corona-Verordnung Sport](#) zusammengeführt. „Mir war es sehr wichtig, die Regelungen für den Sport deutlich übersichtlicher und verständlicher zu machen. Deswegen gibt es künftig nur noch eine Verordnung, die klar regelt, was im Sport erlaubt ist“, sagt Sportministerin [Dr. Susanne Eisenmann](#). Die neue Verordnung Sport ist heute verkündet worden und wird ab dem 1. Juli 2020, also zeitgleich mit der neuen Corona-Verordnung, in Kraft treten.

Regelungen für den Sport deutlich übersichtlicher und verständlicher

In der neuen Sport-Verordnung sind weitere Lockerungen enthalten. Sie ermöglicht unter gewissen Vorgaben wie Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten das Training, den Spielbetrieb und Wettkämpfe in Kontaktsportarten. Dies gilt auch für den Amateur- und Leistungssport. „Sport und Bewegung sind essenziell für unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden. Ich freue mich deshalb gerade auch für unsere vielen Breitensportlerinnen und -sportler in Baden-Württemberg, dass wir diesen Schritt ermöglichen und sie ihr Hobby wieder ausüben können“, sagt Sportministerin Eisenmann.

Im organisierten Trainings- und Übungsbetrieb kann von der Abstandsregel abgewichen werden, sofern das die für die Sportart üblichen Sport-, Spiel- und Übungssituationen erfordern. Abseits des Sportbetriebes ist der Abstand von mindestens 1,5 Metern weiter einzuhalten. Die maximale Gruppengröße für den Trainings- und Übungsbetrieb ist entsprechend der generellen Corona-Verordnung auf 20 Personen beschränkt. Bei Trainings- und Übungsformen, in denen ein andauernder körperlicher Kontakt erforderlich ist, sind feste Trainings- und Übungspaare zu bilden, zum Beispiel bei Kampfsportarten.



INTERSTUHL CUP



Neue Maßgaben für Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe

Die neue Corona-Verordnung Sport ermöglicht ab dem 1. Juli die Durchführung von Sportwettkämpfen mit Körperkontakt auch im Breitensport. Insgesamt dürfen allerdings maximal 100 Sportlerinnen und Sportler an einem Sportwettkampf bzw. Sportwettbewerb teilnehmen. Möglich sind außerdem Zuschauer bei den Sportwettkämpfen. Hier liegt die Maximalzahl bei 100 Zuschauerinnen und Zuschauern, für die das Abstandsgebot gilt. „Zuschauer sind bei Sportwettkämpfen das Salz in der Suppe. Sie treiben unsere Sportlerinnen und Sportler zu Höchstleistungen an. Deswegen freuen wir uns, dass wir auch hier eine Lockerung ermöglichen können“, so Sportministerin Eisenmann.

Ab dem 1. August können insgesamt maximal 500 Sportlerinnen und Sportler sowie Zuschauerinnen und Zuschauer an Sportwettkämpfen bzw. Sportwettbewerben teilnehmen bzw. diese verfolgen. Dabei ist die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportlerinnen und Sportlern und Zuschauerinnen und Zuschauern dem Veranstalter freigestellt. Diese Regelung gilt dann bis einschließlich 31. Oktober.

[Kultusministerium: Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung \(Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport\) vom 25. Juni 2020, gültig ab 1. Juli 2020](#)

17.2

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) Vom 23. Juni 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen Abschnitt 1: Ziele

§ 1 Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die die Freiheit des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2 Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen



INTERSTUHL CUP



Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften und
5. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freizeitparks, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4 oder
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

§ 4 Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregeln nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,



INTERSTUHL CUP



6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5 Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Datenerhebung

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.



INTERSTUHL CUP



§ 8 Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn dieser ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt. Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9 Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorgedienen.

§ 10 Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und
2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020. Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich



INTERSTUHL CUP



1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann. § 12

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5:

Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe



INTERSTUHL CUP



§ 13 Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

- 1.Clubs und Diskotheken und
- 2.Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

§ 14 Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen:

- 1.Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
- 2.Kunst-und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
- 3.Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
- 4.Pflegesschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs-und Fortbildungsstätten der Pflege-und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
- 5.Fahrschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
- 6.sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16Absatz 1 aufgeführt,
- 7.öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
- 8.Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
- 9.Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo-und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
- 10.das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz,
- 11.Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
- 12.Beherbergungsbetriebe,
- 13.Messen und
- 14.Freizeitparks.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts-und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird.

Teil 2–Besondere Regelungen

§ 15 Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16und 17und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16



INTERSTUHL CUP



Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angebotender Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus 1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bäderneinschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen



INTERSTUHL CUP



sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 Gaststättengesetz und
2. die praktische Fahrausbildung und – Prüfung sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Gaststättengesetz,
4. Messen und Spezialmärkte,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten und
8. Freizeitparks zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und 4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten



INTERSTUHL CUP



§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 – Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen. § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung> geändert worden ist, außer Kraft.



INTERSTUHL CUP



(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) § 10 Absätze 3, 4 und 6 treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. August 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Sitzmann

Dr. Eisenmann

Bauer

Untersteller

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Wolf

Hermann

Lucha